

**1. Satzung der Stadt Dülmen
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Veranlassung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach § 61 a LWG NRW verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen auf Dichtheit prüfen und gegebenenfalls sanieren zu lassen. Grundsätzlich gilt für die erstmalige Prüfung ein Zeitrahmen bis spätestens 31.12.2015.
- (2) Abweichend von der vorgenannten Frist sollen die Gemeinden kürzere Zeiträume festlegen, wenn für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes eine Überprüfung nach den Selbstüberwachungspflichten stattfindet. Zwingend erforderlich ist eine Fristverkürzung für bestimmte Grundstücke in Wasserschutzgebieten.
- (3) Ein Teilgebiet von Hausdülmen mit rund 250 Grundstücken liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Dülmen GmbH. Deshalb ist dort die Dichtheitsprüfung in Verbindung mit den Untersuchungen nach den Selbstüberwachungsverpflichtungen vorzuziehen, so dass unabhängig vom Baujahr alle Grundstücke im Wasserschutzgebiet einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind.
- (4) Die Selbstüberwachungspflichten der Stadt Dülmen betreffen die öffentlichen Schmutzwasserleitungen nebst den dazugehörigen Grundstücksanschlüssen (Leitungsstrecke zwischen Kanal in der Straße und privater Grundstücksgrenze).

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Stadt Dülmen legt gemäß § 61a Abs. 4, 5 Satz 2 LWG NRW zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung für Grundstücke, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden und
 - a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden,

kürzere Zeiträume für die erstmalige Überprüfung von bestehenden Abwasserleitungen fest.

- (2) Die Stadt Dülmen legt gemäß § 61 a Abs. 4, 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für abgegrenzte Teile ihres Gebietes, in denen sie die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft, ebenfalls kürzere Zeiträume für die erstmalige Überprüfung fest.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke, die innerhalb des im anliegenden Lageplan fett gestrichelten umschlossenen Gebietes liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Im Einzelnen handelt es sich um Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen:

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Hausnummern</u>	<u>Ergänzungen</u>
Borkenbergstraße	2 - 80	nur gerade Zahlen
Borkenbergstraße	141, 143	
Kortskamp	1 - 24	gesamt
Mauritiusstraße	2 - 60	gesamt
Perdebände	3 - 7	gesamt
Burgplatz	1 - 13	gesamt
Sandstraße	2 - 28	gesamt
Wallgarten	1 - 42	gesamt
Am Sillerkamp	1 - 49	nur ungerade Zahlen
Halterner Straße ab	268 - 338	gesamt
Mühlenbrock	1 - 38	gesamt
Zum Dülmener See	2, 4	
Strandbadweg	100	
Am Wasserwerk	387	
Friedensallee	51	

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in

den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 4

Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12. 2010 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Dülmen vorzulegen.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung werden nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen erstellt wurden, der die in der Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde zu § 61 a Abs. 6 LWG gestellten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen“ ist Inhalt des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MBL NRW 2009, S. 217).

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer,

- a) der vorsätzlich oder fahrlässig seine Abwasserleitungen nicht bis zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt durch einen Sachkundigen prüfen lässt oder

- b) der die vom Sachkundigen auszustellende Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht auf Verlangen vorlegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße in begründeten Einzelfällen hierzu nicht aus, kann die Geldbuße ausnahmsweise bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € festgesetzt werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

